

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens |
| Herausgeber: | Schweizerische Armenpfleger-Konferenz |
| Band: | 22 (1925) |
| Heft: | 12 |
| Artikel: | Interkantonales Armenrecht |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-837216 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Politische Departement zu Handen des Bundesrates, dem die Inkraftsetzung anheimgestellt wird. Der Rücktritt eines Kantons von der Vereinbarung kann durch Kenntnisgabe an das Politische Departement, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungfrist, auf das Ende jedes Kalenderjahres erfolgen.

Wir nehmen an, daß die Vereinbarung spätestens auf 1. April 1926 — eventuell bereits auf 1. Januar — in Kraft gesetzt werden kann, und ersuchen die Kantone, die derselben zustimmen, uns ihre endgültigen Beitrittsverklärungen baldmöglichst zugehen zu lassen."

Interkantonales Armenrecht.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung und im Sterbfalle eine schickliche Beerdigung zuteil werden. Ein Ersatz der hierbei erwachsenen Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone findet nicht statt. Ein solcher kann nur verlangt werden, wenn er vom Hilfsbedürftigen selbst oder von andern privatrechtlich Verpflichteten geleistet werden kann (Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone). Nach Ausbruch des Weltkrieges und seit der Beendigung desselben kam es oft vor, daß im Ausland niedergelassene und dort erkrankte Schweizerbürger einfach nach der nächsten Schweizergrenze abgeschoben wurden, unbehümmert darum, ob dies der Heimatkanton des Betreffenden war oder nicht. In sehr vielen Fällen wurden diese Leute den Grenzkantonen in einem Zustand übergeben, der einen Weitertransport nach ihrem Heimatkanton nicht erlaubte und sie deshalb vom Grenzkanton in Verpflegung und ärztliche Behandlung genommen werden mußten. Als der Kanton Genf letztes Jahr in einem solchen Falle mit staatsrechtlicher Klage vor dem Bundesgericht vom Kanton Bern Rückvergütung der Kosten für die Verpflegung und ärztliche Behandlung eines in schwererkrankem Zustand aus Frankreich zugeschobenen Berners verlangte, hat das Bundesgericht mit Urteil vom 6. Juni 1924 erklärt, für solche Fälle finde dieses Bundesgesetz keine Anwendung, und es seien nach allgemeinen Grundsätzen die Heimatkantone verpflichtet, den Grenzkantonen ihre Aufwendungen für aus dem Auslande heimgeschaffte kalte Schweizerbürgere zurückzuerfüllen. Gestützt auf dieses Urteil wollte nun Genf auch in allen andern, zum Teil weit zurückliegenden Fällen den Ersatz seiner Aufwendungen von den betreffenden Kantonen verlangen. Argau und Zug traten in folgenden Fällen darauf nicht ein, und so rief Genf neuerdings das Bundesgericht an.

Louis F., Mechaniker von Wohlen (Aargau), wohnhaft in Annech (Savoyen), hatte im Genfer Kantonsspital eine schwerkrankre Frau und zwei kleine Kinder untergebracht, nachdem man deren Aufnahme im Spital von Annech verweigert hatte. Sie waren dort während der Monate Januar und Februar 1920 in Behandlung. F. hatte sich verpflichtet, die Hälfte der Spitalkosten zu bezahlen. Als die Spitalverwaltung bezw. die Armenbehörde ihm die Rechnung im Betrage von 159 Franken zustellte, übermittelte F. diese seiner Heimatgemeinde Wohlen. Diese zahlte die Rechnung am 23. Juni 1920 und erhielt dafür von der Genfer Behörde eine vorbehaltlose Saldoquittung. Am 6. August 1924 verlangte

nun Genf vom Kanton Aargau auch noch die Bezahlung des Restes der Spitalkosten für diese Patienten. Aargau weigerte sich, auf die Sache einzutreten, da die Angelegenheit mit dieser Quittung aus dem Jahre 1920 ein für alle Male erledigt worden sei.

Ein zweiter Anstand betraf den Kanton Luzern. Anton A., von Escholzmatt, in Chonon (Savoyen), erkrankte hier an Lungen tuberkulose und wurde, da er mittellos war, von den französischen Behörden nach Genf abgeschoben. Er trat am 7. April 1921 in den Genfer Spital ein und wurde am 20. Mai 1921 für transportfähig erklärt, was am 10. Juni dem Regierungsrat des Kantons Luzern zu handen der Heimatgemeinde des A. mitgeteilt wurde. Am folgenden Tage antwortete Escholzmatt, die Gemeinde wäre im Prinzip bereit, an die Verpflegungskosten des A. etwas beizutragen, statt ihn heimzuschaffen. Am 27. Juni wurde der Gemeinde von Genf geantwortet, die Spitalkosten für A. würden 7 Franken pro Tag betragen. Da A. aber von einer sehr lange dauernden Krankheit befallen sei, läge es wohl im Interesse der Heimatgemeinde, wenn diese ihn aufnehmen und in einer luzernischen Anstalt unterbringen würde, andernfalls müßte sich die Gemeinde verpflichten, von diesem Tage an für die Spitalkosten des A. aufzukommen. Daraufhin ließ Escholzmatt am 19. Juli 1921 den A. heimschaffen und unterbrachte ihn in der Amtsharmananstalt Schüpfheim, wo er im Dezember 1923 starb.

Mit Zuschrift vom 7. August 1924 verlangte nun Genf vom Kanton Luzern die Rückvergütung von 520 Franken Spitalkosten für A. (104 Spitaltage à 5 Fr.) plus Fr. 7.50 Transportkosten. Die Luzerner Regierung übermittelte diese Rellamation der Gemeinde Escholzmatt. Diese verweigerte die Bezahlung der Forderung, da sie keinerlei diesbezügliche Verpflichtung eingegangen sei.

Das Bundesgericht hat in beiden Fällen das Begehren des Kantons Genf auf Rückvergütung dieser Beträge durch die Kantone Aargau bzw. Luzern einstimmig als unbegründet abgewiesen. Bezuglich der Lage gegenüber dem Kanton Aargau wird im Urteil kurz ausgeführt: Nach jenem Entscheide des Bundesgerichts vom 6. Juni letzten Jahres erscheint dieser Anspruch Genfs auf den ersten Blick als begründet; er scheitert dagegen am öffentlich-rechtlichen Prinzip, wonach man auf eine einmal erledigte administrative Angelegenheit nicht mehr zurückkommen kann. Die Auslegung des Bundesgesetzes von 1875 durch jenen bundesgerichtlichen Entscheid gilt nur für die Zukunft und kann für Sachen, die nicht mehr streitig sind, keine Rolle mehr spielen. Diese Angelegenheit F. ist aber im Jahre 1920 definitiv erledigt worden. Wollte Genf sich gegenüber Wohlen weitere Ansprüche wahren, so hätte es nicht eine Saldoquittung ausstellen sollen, womit auf jede weitere Forderung aus dieser Unterstützung der Familie F. verzichtet wurde.

Etwas anders liegen die Verhältnisse bei der Klage gegen den Kanton Luzern. Wie aus dem Briefe der Genfer Armenbehörde vom 27. Juni 1921 an den Gemeinderat von Escholzmatt deutlich hervorgeht, war man in Genf damals der Rechtsauffassung, daß die Spitalkosten für A. nach dem Bundesgesetz von 1875 von Genf zu tragen wären; zum mindesten solange, als dieser nicht transportfähig war. Sonst wäre nicht einzusehen, warum Genf die Rückvergütung der Aufwendungen für den Patienten erst von dem Momente an verlangte, als dieser heimgeschafft werden konnte. Als die Gemeinde Escholzmatt die Heimschaffung des A. verlangte, da hätten die Genfer Behörden ihre Rechnung präsentieren oder zum mindesten ihre diesbezüglichen Ansprüche wahren sollen. Statt dessen ließ man die Sache mehrere Jahre auf sich beruhen, was zeigt, daß man auch diese Angelegenheit in Genf für

erledigt hielt. Unter diesen Umständen kann heute unter Berufung auf die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtes nicht mehr auf diese alte Geschichte zurückkommen werden mit dem Vorwande, man habe sich damals eben in einer irrtümlichen Rechtsauffassung befunden.

(Urteile des Bundesgerichts vom 9. Juli 1925 i. S. Genf contra Aargau und Genf contra Luzern.)

Klagelegitimation zur Geltendmachung des Anspruchs auf Verwandtenunterstützung.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 12. Mai 1925.)

Ein in finanzielle Not Geratener erhob am 20. Oktober 1924 gegen seine Mutter und seinen Bruder beim Regierungsrat Klage auf Leistung von Unterstützungsbeiträgen. Seit dem 21. Oktober 1924 bezog er laufend erhebliche Unterstützungen vom bürgerlichen Armenamt Basel.

Der Regierungsrat trat auf die Klage nicht ein mit folgender Motivierung:

Nach Art. 329 Abs. 3 des schweizerischen Zivilgesetzbuches wird der Anspruch auf Verwandtenunterstützung entweder vom Anspruchsberechtigten oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend gemacht.

Wenn der Kläger im Moment der Klageerhebung von den Armenbehörden noch nicht unterstützt wird und sich nachher nur an diese wendet, um sich bis zur Erledigung der Klage vor Not zu schützen, so dürfte wohl die Klagelegitimation nicht in Wegfall kommen, da sonst praktisch das Klagerecht in den meisten Fällen überhaupt nicht ausgeübt werden könnte. Dies kann offenbar nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen haben.

Anders liegen die Verhältnisse dann, wenn von den Verwandten ohnehin nur ein Teilbetrag verlangt werden kann und somit die Armenbehörden auch dann noch aus eigenen Mitteln Unterstützungen auszurichten haben, wenn die Klage mit Erfolg durchgeführt wird. Dies trifft aber im vorliegenden Falle zu, da Erhebungen ergeben haben, daß die Be lagten unter keinen Umständen imstande sind, so viel aufzubringen, daß der Kläger damit seinen und seiner Familie Lebensunterhalt bestreiten könnte. Dazu kommt, daß sich die ganze Angelegenheit teils wegen des Verhaltens des Kägers, teils wegen der Schwierigkeiten, welche die Feststellung der finanziellen Verhältnisse der Be lagten bot, monatelang verzögert hat, so daß es sich nicht mehr bloß um eine vorübergehende Unterstützung durch die Armenbehörde handelt. Es muß deshalb angenommen werden, daß der Kläger nicht zur Klage berechtigt ist, sondern das Klagerecht auf das Bürgerliche Armenamt Basel übergegangen ist. Auf die Klage kann daher nicht eingetreten werden.

Bern. Statistisches zum Armenwesen. Die 1. Lieferung des Jahrgangs 1925 der „Mitteilungen des Kantonalen statistischen Bureaus“ enthält die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1920, die auch für das Armenwesen von Bedeutung sind.

Es ist eine längst nachgewiesene und bekannte Tatsache, daß die Bürger der Wohngemeinden gegenüber den Bürgern anderer Gemeinden einen stetigen Rückgang